

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen**

vom 20. Februar 2020

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 und 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz vom 23.12.1981 (GVBl S. 526, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) sowie Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende Satzung

§ 1 – Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Feldkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen Ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen,
3. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich ist der Sach- und Kenntnisstand zum Zeitpunkt des jeweiligen Ausrückens.

Ausgenommen von der Kostenschuld sind die örtlichen Vereine, Organisationen, Kirchen, Kindertagesstätten und die Grundschulen, sofern der Anlass für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr im öffentlichen Interesse bzw. im Gemeinwohl liegt.

- (2) Die Gemeinde Feldkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme Ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Aufwendungs- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach Pauschalsätzen gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, für Bindemittel zusätzlich die Entsorgungskosten je nach Verbrauch.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 – Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung zum 01.05.2018 in Kraft.
Gleichzeit tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen vom 11. Dezember 2014 zum 30.04.2018 außer Kraft.

Feldkirchen, den 20.02.2020



Werner van der Weck
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen vom 20. Februar 2020

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2 und 3) und den Ausstattungs- und Entschädigungsleistungen (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	ein Löschfahrzeug	
	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	7,94 €
	Löschfahrzeug (LF 16/20)	6,87 €
b)	einen Teleskopgelenkmasten	12,61 €
c)	einen Rüstwagen	8,76 €
d)	einen Schlauchwagen	2,50 €
e)	ein Kleinalarmfahrzeug	2,50 €
f)	ein Mehrzweckfahrzeug	3,17 €
g)	einen Mannschaftstransportwagen	2,80 €
h)	ein Tanklöschfahrzeug (Typ TLF 4000)	7,85 €
i)	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	1,50 €
j)	Pulverlöschanhänger (P250)	1,50 €

1.2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a)	ein Löschfahrzeug	
	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	143,15 €
	Löschfahrzeug (LF 16/20)	110,09 €
b)	einen Teleskopgelenkmasten	231,35 €
c)	einen Rüstwagen	143,33 €
d)	einen Schlauchwagen	33,00 €
e)	ein Kleinalarmfahrzeug	33,00 €
f)	ein Mehrzweckfahrzeug	27,94 €
g)	einen Mannschaftstransportwagen	23,25 €
h)	ein Tanklöschfahrzeug (Typ TLF 4000)	104,15 €
i)	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	18,00 €
j)	Pulverlöschanhänger (P250)	18,00 €

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausdrückstundenkosten geltend gemacht werden, sind Arbeitsstundekosten zu berechnen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

a) Brenn- /Plasmaschneidegerät	80,25 €
b) Explosionsmessgerät	25,00 €
c) Atemschutzgerät	30,00 €
d) Generator	24,40 €
e) Tauchpumpe	13,30 €
f) Schmutzwasserpumpe	16,70 €
g) Mehrzwecksauger	16,70 €
h) Tragkraftspritze	48,20 €
i) Lüftungsgerät	20,00 €
j) Motorsäge	8,20 €
k) Wärmebildkamera	40,00 €
l) Absturzsicherung	12,00 €
m) Trennschleifer	8,20 €
n) Hebekissen	12,00 €
o) Mehrzweckzug	20,00 €
p) Rettungsplattform	35,00 €
q) PKW-Abstützsystem	12,00 €
r) Werkzeugsatz „Türöffnung“	12,00 €
s) Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer)	3,50 € (pro Stück)
t) Notstromaggregat	23,00 €

3. Sonstige Sachkosten

werden in Rechnung gestellt für

- sämtliches verbrauchtes Material (Ölbindemittel, Reinigungsmittel)
- Auslagen für Beauftragung von Fremdfirmen,
- Dienst- und Schutzkleidung, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden ist, den Wiederbeschaffungspreis
- die Reinigung der Fahrzeuge, Geräte und Dienst- und Schutzbekleidung,

4. Ausstattungs- und Entschädigungsleistungen

Ausstattungs- und Entschädigungsleistungen werden nach den Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Feldkirchen Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr mit Dienst- und Schutzkleidung.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der nach § 11 Abs. 4 AV BayFwG festgesetzte Betrag je Stunde Wachdienst erhoben.

4.3 Fehlalarmierung

Wegen des Ausrückens der Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen nach missbräuchlicher Alarmierung oder nach Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG), wird vom Verursacher der missbräuchlichen Alarmierung bzw. vom Betreiber der Brandmeldeanlage folgende Pauschale erhoben:

- Missbräuchlicher Alarmierung (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) 1000,00 €
- Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage 700,00 €